Satzung

über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 2008/2009 an der Technischen Universität München aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlsatzung 2008/2009)

Vom 11. Juli 2008

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (GVBI S. 320) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

(1) An der Technischen Universität München werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Wintersemester 2008/2009 als Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengänge mit Abschluss Staatsexamen (ohne Lehrämter):

Studiengänge	Fachsemester								
	1	2	3	4	5	6	7	8	
Lebensmittelchemie Staatsexamen	52	0	50	0	48	0	47	0	
2. Medizin 1. Studienabschnitt ¹)	777	0	767	0					
3. Medizin 2. Studienabschnitt	144	144	144	144	144	144			

(2) An der Technischen Universität München werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Sommersemester 2009 als Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengänge mit Abschluss Staatsexamen (ohne Lehrämter):

Studiengänge	Fachsemester								
	1	2	3	4	5	6	7	8	
1. Lebensmittelchemie, Staatsex.	0	51	0	49	0	47	0	46	
2. Medizin 1. Studienabschnitt 1)	0	772	0	763					
3. Medizin 2. Studienabschnitt	144	144	144	144	144	144			

¹⁾ Diese Zulassungszahl gilt einheitlich für den gemeinsamen Studiengang Medizin 1. Studienabschnitt der LMU und TUM.

- (1) In den Studiengängen, die in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- ¹Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen. ²Im Übrigen werden für Studiengänge mit Abschluss Staatsexamen für das neunte und höhere Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen keine Bewerber zugelassen.
- (3) Immatrikulationsbeschränkungen, die durch die Studienjahreseinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) ¹In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studienganges die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet. ²Eine Zulassung zu den beantragten Fachsemestern kann ferner nur insoweit erfolgen, als die Gesamtzahl der dem entsprechenden Studienjahr zuzuordnenden Studierenden die festgesetzte Gesamtzahl der entsprechenden Fachsemester nicht überschreitet. ³Zum ersten Studienjahr gehören das erste und zweite, zum zweiten Studienjahr das dritte und vierte, zum dritten Studienjahr das fünfte und sechste, zum vierten Studienjahr das siebte und achte Fachsemester.
- (3) ¹Im Studiengang Humanmedizin findet eine Zulassung zum klinischen Studienabschnitt auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem ersten bis sechsten Fachsemester zuzurechnen sind, höher ist als die Summe der für das erste bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ²Eine Zulassung zu dem beantragten klinischen Fachsemester kann ferner nur insoweit erfolgen, als die Gesamtzahl der dem entsprechenden Studienjahr zuzuordnenden Studierenden die Zahl 288 nicht überschreitet.

³Zum ersten Studienjahr gehören jeweils das erste und zweite, zum zweiten Studienjahr das dritte und vierte und zum dritten Studienjahr das fünfte und sechste klinische Fachsemester. ⁴Für das siebte und für höhere klinische Fachsemester (praktische Ausbildung in Krankenanstalten) werden Bewerber nicht aufgenommen, es sei denn, dass die Zahl der im siebten und in höheren klinischen Fachsemestern eingeschriebenen Studierenden unter 288 sinkt; in diesem Fall werden so viele Bewerber zugelassen, bis die Zahl von insgesamt 288 Studierenden in der praktischen Ausbildung in Krankenanstalten im Studienjahr insgesamt erreicht ist.

⁵§ 36 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBI S. 401; BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 4

In den in § 1 Abs. 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; im Studiengang Medizin ist sie ausgeschlossen.

§ 5

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009. ³Sie tritt am 30. September 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 1. Juli 2008 sowie der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 10. Juli 2008.

München, den 11. Juli 2008

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann Präsident

Diese Satzung wurde am 11. Juli 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Juli 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Juli 2008.